Hebesatzsatzung der Gemeinde Enzklösterle

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Gemeinde Enzklösterle erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Enzklösterle und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Enzklösterle.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
2.
 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 3.000 v.H.,

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 21.05.2024 außer Kraft.

Enzklösterle, den 29.10.2024

Gemeinde Enzklösterle Landkreis Calw

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Signatur:

E-Mail: sabine.zenker@enzkloesterle.de

2025-01-01 Hebesatzsatzung 2025 unterschrieben

Abschließender Prüfbericht 2024-12-06

Erstellt:	2024-12-06
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAKFcP9iH_6K47GnJ5MhuV0FIdSDZSJRmy

Verlauf für „2025-01-01 Hebesatzsatzung 2025 unterschrieben“

Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.
2024-12-06 - 09:40:17 GMT

Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) gesendet.
2024-12-06 - 09:41:21 GMT

Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat die E-Mail angezeigt.
2024-12-06 - 09:43:50 GMT

Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2024-12-06 – 09:44:14 GMT – Zeitquelle: Server

Vereinbarung abgeschlossen.
2024-12-06 - 09:44:14 GMT